





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 11 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Claude Weis	10.03.2016		Initialer Antrag
Jean-Marc Blondé	07.03.2017		Einarbeitung gemäß Notiz 01/2017
Zustimmung AG TÜ	31.03.2017		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017
Abstimmung SG WV	01.06.2017		Gemäß Protokoll SG WV 0672017

Titel:	Ergänzung der Festhaltekraft an Wagen mit Spindelbremse			
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch CFL Cargo			
Änderungsantrag für:	☐ Anlage 9 ☐ Anlage 11			
Einreicher:	Claude Weis, CFL Cargo			
Ort, Datum:	Düdelingen, 10.03.2016			
Kurzbeschreibung:	Hinzufügen der Festhaltekraft an Wagen mit Spindelbremse wie es laut UIC-Merkblatt 545 Punkt 4.2 vorgesehen ist .			

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung Aktuell sind in der Anlage 11 keine Angaben über die Festhaltekraft von Wagen mit Spindelbremsen. 1.2. Funktionsweise 1.3. Störung / Problembeschreibung

Laut TSI Wagon vom 12.03.2013 (L104/18) Punkt 4.2.4.3.2.1 "Betriebsbremse" und Punkt 4.2.4.3.2.2 Feststellbremse wird auf das UIC MB 544-1 2012 verwiesen. Weiter wird aus dem UIC MB 544-1:2012 Punkt 2.5.3 Bremsanschrift auf das UIC-Merkblatt 545 "Bremsen – Anschriften, Merk- und Kennzeichnung" verwiesen. Gemäß UIC-Merkblatt 545 Punkt 4.2 Anschrift der Festhaltekraft in kN müssen alle Wagen diese Anschriften tragen. Bis zum 31.12.2020 müssen alle Wagen, welche mit einer Spindelbremse ausgerüstet sind und eine Anschrift des Bremsgewichtes haben, auch eine Anschrift besitzen, welche die Festhaltekraft in kN angibt.

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Einfügen, unter Punkt 4.2 der Anlage 11, einer Anschrift welche die Festhaltekraft in KN beschreibt, wie sie im UIC-Merkblatt 545 Anlage E vorgegeben ist.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 11 des AVV:

Bild 4: Anschrift der Festhaltekraft in kN für Wagen, welche mit einer Spindelbremse ausgestattet sind.



Beispiel für Plattform bedienbare Handbremse

> 27.910 kg 21 t

Beispiel für bodenbedienbare Handbremse

> 22.190 kg 20 t 36 kN

Beachten: Diese Anschrift ist ab dem 01.01.2021 verpflichtend.

4. Begründung

Laut UIC-Merkblatt 545 ist die Anschrift ab dem 01.01.2021 obligatorisch.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3)

- Durch diese Änderung ist das UIC-Merkblatt 545 respektiert

Sicherheit (Wertung 4)

- Durch die Anpassung ist sichergestellt, dass für jeden Wagen die Festhaltekraft bekannt ist

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja	
Begründung:			
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja	
Begrü Temp			
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt	
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:		
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:		
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:		
	nein		
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:		
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja	
rien a	de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein	
Bewe			
Ergeb	[Anlage]		